

**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung des Marktes Reisbach (BGS EWS)**
vom
15.12.2015

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Reisbach folgende

SATZUNG

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Reisbach (BGS-EWS) vom 28.06.2011, in der Änderungsfassung vom 06.09.2011 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,00 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 11,00 € |

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,50 € pro Kubikmeter Abwasser. Kann Niederschlagswasser nicht abgeleitet werden, ermäßigt sich die Gebühr um 15 v.H..

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Reisbach, den 15.12.2015

Rolf-Peter Holzleitner
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 18.12.2015 im Rathaus (Zimmer-Nr. 12) des Marktes Reisbach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Reisbach hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.12.2015 angeheftet und am 29.01.2016 wieder entfernt.

Reisbach, 29.01.2016

Markt Reisbach

Rolf-Peter Holzleitner
1. Bürgermeister

